

Der GmbH-Führerschein für Geschäftsführer

Es gibt ihn nicht – wäre er sinnvoll?



Konrad Frerichs
Rechtsanwalt Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht

Die Frage nach einem GmbH-Führerschein für Geschäftsführer mag merkwürdig anmuten, hat aber Sinn.

Für eine Reihe von Berufen bedarf es einer irgendwie gearteten öffentlich-rechtlichen Zulassung. Ob es die Eintragung in die Handwerksrolle oder die Approbation eines Arztes oder Apothekers etc. ist.

In der Regel hat die Zulassung ihren guten Grund, weil der jeweilige Beruf mit besonderen Gefahren und Gütern verbunden ist (z.B. Gesundheit), die durch eine gewisse Qualitätskontrolle geschützt werden sollen.

Für GmbH-Geschäftsführer gibt es eine solche Zulassung nicht, obwohl auch sie im weitesten Sinne mit Gefahrgut unterwegs sind.

Eine GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft haftet von Gesetzes wegen mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Keine natürliche Person haftet

persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Es könnte bei einer GmbH die Geneigtheit bestehen, höhere Risiken zu Lasten der Gläubiger einzugehen, als wenn man als Person selber mit dem eigenen Vermögen für sein Handeln einstehen müsste.

Qualitätsanforderungen werden nicht gestellt

Das GmbH-Gesetz löst diese Gefahrenlage nicht durch eine Zulassung. Es wird bei der Anmeldung eines GmbH-Geschäftsführers lediglich abgefragt, ob der Geschäftsführer unter Betreuung steht, einem Berufsverbot unterliegt oder wegen gewisser Wirtschaftsstraftaten bestraft ist. Weitere Qualitätsanforderungen, wenn man insoweit den Begriff überhaupt verwenden mag, werden nicht gestellt.

Das Gesetz dreht den Spieß einfach um. Es wird nicht von Amtswegen geprüft, ob jemand geeignet ist, eine so begrenzt haftende Vermögensmasse durch das Wirtschaftsleben zu steuern. Stattdessen werden dem Geschäftsführer eine ganze Reihe von Pflichten auferlegt, deren Missachtung zu erheblichen Konsequenzen führen können.

So wird dem GmbH-Geschäftsführer

auferlegt, fortlaufend zu beachten, ob das Vermögen der Gesellschaft noch genügt, um als Haftungsmasse für die Gläubiger herzuhalten. Falls dies nicht der Fall ist (z.B. bei Überschuldung), muss der GmbH-Geschäftsführer einen Insolvenzantrag stellen. Unterlässt er dies, drohen persönliche Haftung und Strafe. Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen vorliegen, sind in den letzten Jahren eher schwieriger als einfacher geworden.

Weiter hat der Geschäftsführer in besonderem Maße zu beachten, in welcher Weise er Geschäfte mit den Gesellschaftern oder für die Gesellschafter der GmbH vornimmt. Auch hier können Haftungsrisiken drohen.

Der Gesetzgeber hat durch seine gewählte Regelungstechnik zwar eine Zulassung für Geschäftsführer vermieden, so dass der Geschäftsführer keinen Führerschein haben muss. Aber dieser sollte trotzdem einen haben. Wegen der vielfältigen Risiken, denen ein Geschäftsführer ausgesetzt ist, kann ihm nur geraten werden, sich hinsichtlich seiner Pflichten schulen zu lassen. Ebenso wie beim Führerschein ist auch ein begleitetes Führen der Gesellschaft zumindest in gewissem Rahmen ratsam. ■

Konrad Frerichs | konrad.frerichs@obic.de
VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER
& PARTNER

Die Berater unter einem Dach.

VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTE BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER

OBIC REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



Besuchen Sie uns auf www.obic.de

oder in 26129 Oldenburg • Ammerländer Heerstraße 231 • Telefon: 0441 - 9716 - 0
Beratungsbüros in Oldenburg • Bremen • Remels (Ostfriesland) • Twist (Emsland)

